

# Anordnungen und Verfügungen im Hinblick auf Urteilsunfähigkeit und Tod

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft - des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen - gibt Ihnen in tabellarischer Form einen Überblick über mögliche Anordnungen und Verfügungen im Hinblick auf den Verlust der Urteilsfähigkeit oder für den Todesfall.



AARGAUISCHE  
 NOTARIATS  
 GESELLSCHAFT

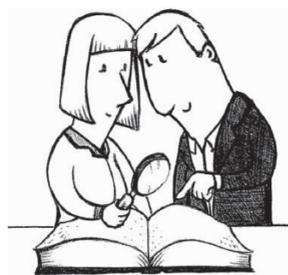
**Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner**

Dies ist eine Publikation der Aargauischen Notariatsgesellschaft. Verantwortlich für diese Seite zeichnen Nicole Erne, Baden, Roman Fehlmann, Brugg, Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, und der Unterzeichnende. Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren, für ihre Arbeit.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 22. Juni 2019.

Für die ANG:  
 Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:  
[www.aargauernotar.ch](http://www.aargauernotar.ch)



|                                       | Generalvollmacht   | Patientenverfügung   | Vorsorgeauftrag   | Anordnungen für den Todesfall  | Verfügungen von Todes wegen (Testament/Erbvertrag)  |
|---------------------------------------|--|--|---|--|---|
| <b>Anwendungsbereich und Inhalt</b>   | <p>Mit einer Generalvollmacht erteilt eine Person einer anderen Person die umfassende Befugnis, für sie rechtsgeschäftlich tätig zu werden.</p> <p>Ausgeschlossen von der Vertretungsbefugnis sind höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie zum Beispiel die Errichtung eines Testaments oder eine Heirat.</p> <p>Im Gegensatz zu einem Vorsorgeauftrag ist eine Generalvollmacht sofort gültig, nachdem sie ausgestellt worden ist, d.h. auch wenn der/die Vollmachtgeber/in noch voll urteilsfähig ist.</p> | <p>Mit einer Patientenverfügung wird geregelt, welche medizinischen Massnahmen getroffen werden dürfen oder eben nicht, falls die betroffene Person aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selber entscheiden kann.</p> <p>Sind lebenserhaltende oder palliative Massnahmen, künstliche Ernährung oder Organspende erwünscht oder nicht?</p> <p>Die Patientenverfügung ist für Ärzte bzw. das medizinische Personal verbindlich.</p> | <p>Mit einem Vorsorgeauftrag wird eine Person beauftragt, im Fall der Urteilsunfähigkeit die rechtliche Vertretung der auftraggebenden Person zu übernehmen. Damit wird die Vertretung einer Person in den Bereichen Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsvertretung zwischen dem Eintritt der Urteilsunfähigkeit bis zum Tod bzw. bis zur Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit geregelt.</p> <p>Für die verschiedenen Bereiche können auch verschiedene Personen beauftragt werden.</p> | <p>Mit den Anordnungen für den Todesfall trifft eine Person zu Lebzeiten Entscheidungen im Hinblick auf den Todesfall, so z.B. über Bestattungsart, Trauerfeier, Todesanzeige, Leidzirkulare usw.</p> <p>Mit den Anordnungen für den Todesfall wird sichergestellt, dass Beisetzung und Abschied im Sinne des/der Verstorbenen gestaltet werden.</p> <p>Dies erleichtert den Hinterbliebenen nach einem Todesfall die Wahl der zu treffenden Massnahmen.</p> | <p>Mit einer Verfügung von Todes wegen ordnet eine Person zu Lebzeiten an, wie ihr Vermögen nach dem Tod zu verteilen ist. Dabei kann unter Beachtung der Pflichtteile vom gesetzlichen Erbrecht abgewichen werden. So kann z.B. die verfügbare Quote einer Person zugewiesen werden, die keinen gesetzlichen Erbsanspruch hat, oder ein gesetzlicher Erbe, der nicht pflichtteilsgeschützt ist, kann als Erbe ausgeschlossen werden. Es können Teilungsregeln aufgestellt und es kann ein Willensvollstrecker eingesetzt werden.</p> |
| <b>Form</b>                           | <p>Das Gesetz schreibt keine besondere Form vor. Zur Beweissicherung wird einfache Schriftlichkeit empfohlen. In besonderen Fällen kann eine beglaubigte Unterschrift des/der Vollmachtgebers/in erforderlich sein. Banken akzeptieren teilweise nur Vollmachten auf ihren Formularen.</p>   | <p>Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet werden. Dabei genügt ein (auch am PC) ausgefülltes Formular. Sie ist zu datieren und von Hand zu unterzeichnen.</p>   | <p>Ein Vorsorgeauftrag kann auf zwei Arten errichtet werden: entweder von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet, oder in Form einer öffentlichen Urkunde bei einer Urkundsperson.</p>   | <p>Diese Anordnungen können mündlich oder schriftlich erfolgen.</p> <p>Es empfiehlt sich in jedem Fall, seine Wünsche schriftlich festzuhalten.</p>  | <p>Ein Testament kann auf zwei Arten errichtet werden: entweder von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet, oder in Form einer öffentlichen Urkunde bei einer Urkundsperson.</p> <p>Ein Erbvertrag kann nur in Form einer öffentlichen Urkunde errichtet werden.</p>   |
| <b>Hinterlegung und Registrierung</b> | <p>Falls die Generalvollmacht nicht direkt der/dem Bevollmächtigten ausgehändigt wird, sollte sie an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, an dem ein rascher Zugriff für den Bevollmächtigten gewährleistet ist.</p> <p>Da Banken vielfach eigene Formulare benutzen, ist zu empfehlen, bei Banken separate bankeigene Vollmachten zu hinterlegen.</p>  | <p>Die Patientenverfügung muss im medizinischen Notfall schnell zur Hand sein. Am besten trägt man sie oder einen Hinweis darauf, wo sie sich befindet, bei sich und gibt eine Kopie dem Arzt und den nächsten Vertrauenspersonen.</p> <p>Das Vorhandensein einer Patientenverfügung und den Hinterlegungsort kann man auch auf der Versichertenkarte eintragen lassen.</p>  | <p>Falls der Vorsorgeauftrag nicht direkt der/dem Bevollmächtigten ausgehändigt wird, ist er an einem sicheren Ort aufzubewahren, der dem/der Bevollmächtigten (allenfalls mit Kopie des Auftrags) bekannt ist.</p> <p>Im Aargau kann der Vorsorgeauftrag beim zuständigen Familiengericht hinterlegt und die Hinterlegung beim Zivilstandsamt registriert werden.</p>  | <p>Die schriftlich festgehaltenen Anordnungen sollten an einem leicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden, der nahestehenden Vertrauenspersonen bekannt ist. Anordnungen für den Todesfall können beim zuständigen Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.</p>   | <p>Verfügungen von Todes wegen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren, der nahestehenden Vertrauenspersonen bekannt ist. Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, Behörden anzubieten, bei welchen Verfügungen von Todes wegen hinterlegt werden können. Im Kanton Aargau sind dies die Bezirksgerichte am Wohnsitz.</p>   |
| <b>Wirkung Eröffnung</b>              | <p>Die Generalvollmacht wirkt direkt durch Vorlage gegenüber Dritten und Amtsstellen.</p>  | <p>Die Patientenverfügung wirkt direkt durch Abgabe beim Arzt oder beim medizinischen Personal.</p>  | <p>Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss der Vorsorgeauftrag durch die zuständige Erwachsenenschutzbehörde validiert werden.</p> <p>Die Behörde prüft u.a., ob der Vorsorgeauftrag formgültig errichtet wurde und ob die beauftragte Person in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen. Sie stellt der beauftragten Person zu ihrer Legitimation eine Ernennungsurkunde aus.</p>   | <p>Diese Anordnungen wirken direkt durch Umsetzung durch die Angehörigen bzw. die nächsten Vertrauenspersonen.</p>   | <p>Nach dem Tod einer Person sind sämtliche letztwilligen Verfügungen, die nicht bereits hinterlegt sind, der zuständigen Behörde (im Aargau: Präsidium des Bezirksgerichts am letzten Wohnort) einzureichen. Das gilt auch, wenn die Verfügung nicht den Formerfordernissen entspricht oder durch eine andere aufgehoben wurde.</p>  |